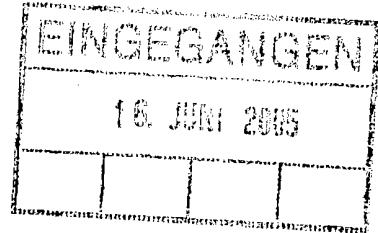
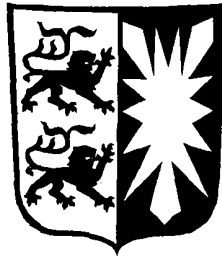


Abschrift

M 6940

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 A 268/01

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Lübeck,
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - 1362.11.01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2706135-475 -,

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2706135-475 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Februar 2005 am 14. Februar 2005 durch die Richterin am VG
Thomsen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syriens festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 8. November 2001 wird in Bezug auf den Kläger hinsichtlich der Ziffern 2) bis 4) aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren nach Klagrücknahme eingestellt.

Der Kläger und die Beklagte tragen je die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der beizutreibenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Der im Jahre 1953 bei Amoda geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger yezidischen Glaubens und syrischer Staatsangehöriger. Er spricht kurdisch und etwas arabisch. Er ist nach religiösem Recht mit der am 1955 geborenen Klägerin des Verfahrens 11 A 283/01 verheiratet. Ihre gemeinsamen Kinder sind die 1980, 1986, 1987, 1988, 1990 und 1993 geborenen Kläger der Verfahren 11 A 282/01 und 11 A 22/05 - 11 A 26/05. Weder der Kläger noch seine Familienangehörigen konnten Identifikationspapiere vorlegen. Der Kläger reiste gemeinsam mit seinem 1987 geborenen Sohn, dem Kläger des abgetrennten Verfahrens 11 A 22/05, am 09. Oktober in das Bundesgebiet ein und meldete sich am selben Tag als Asylsuchender. Seine Ehefrau und die übrigen Kinder (die Töchter und der älteste Sohn) reisten am 17. April 2001 in das Bundesgebiet ein und meldeten sich am 19. April 2001 als Asylsuchende. Die Einreise des Klägers und seiner Familienangehörigen erfolgte jeweils auf dem Landweg.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch die Beklagte am 25. Oktober 2001 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er einen Personalausweis und einen Militärpas besessen habe. Beide Papiere seien beim Schlepper geblieben. Einen Pass habe er nicht gehabt. In seinem Geburtsort habe er bis zum 12. oder 15. März 2001 gelebt. Mit seiner Ehefrau - der Klägerin des Verfahrens 11 A 283/01 - sei er seit 25 Jahren religiös verheiratet. Er habe eine Heiratsurkunde gehabt, diese jedoch zerrissen. Seine Ehefrau

befinde sich irgendwo in Deutschland mit den restlichen fünf Kindern. Sie hätten zusammen Syrien verlassen. Sie seien jedoch vor ihm aus der Türkei weitergereist. Er habe zwei Jahre lang die Grundschule in Gendor besucht und bei einer christlichen Familie als Landarbeiter gearbeitet. Nachdem diese ihr Land verkauft hätten, habe er - der Kläger - seine Arbeit verloren. Er habe als Verdienst 30 % von der Ernte behalten dürfen. Seinen Wehrdienst habe er von 1972 oder 1973 bis 1975 geleistet. Im Zeitraum vom 12. - 15. März 2001 habe er gemeinsam mit seiner Familie das Dorf verlassen. Sie seien dann zunächst in die Türkei gereist und schließlich mittels eines LKW nach Deutschland gekommen, wobei zunächst seine Ehefrau mit den fünf Kindern ausgereist sei. Sie hätten dafür an den Schlepper für jede Person 10.000,00 \$ zahlen müssen, nur das jüngste Kind habe 1.000,00 \$ gekostet. Es habe sich um amerikanische Dollar gehandelt, die sie sich durch Arbeit verdient hätten, schließlich hätten sie mit acht Personen gearbeitet. Sie seien die einzige yezidische Familie im Dorf gewesen. Die anderen seien arabische Familien gewesen und hätten sie unterdrückt. Die arabischen Familien hätten ihre Religion beschimpft und gesagt, sie seien nicht rein. Die Kinder hätten sich nicht aus dem Haus gewagt. Es sei immer zu Streitereien gekommen. Einmal habe man ihm auf die Stirn geschlagen. Er habe davon jetzt noch Probleme mit der Nase beim Atmen. Seine Töchter seien groß geworden, könnten jedoch Araber und Muslime nicht heiraten. Die Kinder hätten wie Gefangene im eigenen Haus gelebt. Zwei yezidische Frauen seien von den Arabern entführt worden. Er habe deshalb Angst um seine Töchter gehabt. Wegen der Araber hätten seine Kinder nicht zur Schule gehen können. Die Kinder seien gezwungen worden, in der Schule den Koran zu lesen. Sie würden kein Land besitzen. Arbeit gebe man ihnen nicht. Er habe bei einem Christen gearbeitet. Als dieser jedoch sein Land verkauft habe, habe er keine Arbeit mehr gehabt. Ihr Dorf sei ein großes Dorf. Unmittelbar bei ihrem Haus habe eine Moschee gestanden. Mehrmals täglich hätten die Araber über den Lautsprecher der Moschee ihre Religion beschimpft. Sie hätten einmal eine Mauer um ihr Haus bauen wollen. Die Araber hätten es ihnen aber verboten und deshalb sogar die Polizei geholt. Man habe sie zwingen wollen, das Dorf zu verlassen. Einmal im Jahr sei ihr Scheikh gekommen, der jedoch Angst gehabt habe und deshalb nicht am hellen Tage gekommen sei. Seit 25 Jahren sei er - der Kläger - mit seiner Frau verheiratet, die immer noch Ausländerin sei. Er habe sie einbürgern wollen, man habe ihm jedoch gesagt, dass dies nicht ginge. Ihre letzten beiden Kinder hätten sie nicht auf ihren Namen registrieren lassen können. Als seine Frau einmal krank gewesen sei, habe man sie nicht ins Krankenhaus bringen können, weil sie keinen Ausweis habe. Weil dort nicht mehr viele Yeziden lebten, hätten sie ihre Verstorbenen nicht auf dem Friedhof beisetzen können, dies hätten die Araber ihnen verboten. Wenn sie nicht gezwungen gewesen wären, Syrien

zu verlassen, dann wären sie dort noch geblieben. In Gendor lebten vierzig Familien. Seit ca. einem Jahr seien sie im Dorf die einzigen Yeziden, vorher seien dort vier Familien gewesen. Zwei seien schon früher weggezogen, vor einem Jahr seien sie noch zwei Familien gewesen, dann sei auch die andere Familie weggezogen. Den Schlag auf die Stirn habe er vor zwei Jahren von seinem arabischen Nachbarn mit seinen Kindern erhalten, die ihm dorthin mit einem Stock geschlagen hätten. Es sei dabei um ihr Haus gegangen. Sie hätten das Grundstück vor ihnen abschirmen und eine Mauer um das Haus bauen wollen. Dies sei ihnen nicht erlaubt worden. Die hätten die Macht gehabt, so dass es nichts genützt habe, dass er zur Polizei gegangen sei. Auch ein Rechtsanwalt hätte nichts gebracht. Die Töchter seien dreizehn, vierzehn und fünfzehn Jahre alt. Die entführten yezidischen Frauen hätten im benachbarten Dorf gewohnt, dort seien ca. zwanzig yezidische Familien, von denen auch schon viele weggegangen seien, so dass dort noch etwa neun oder zehn Familien lebten. Als einzelne Familie könne er nicht Land besitzen. Das Haus habe ihnen gehört. Seine Frau sei Kurdin und Yezidin, in Syrien geboren, habe jedoch nicht die syrische Staatsangehörigkeit gehabt. Sie habe auch keine Identitätskarte besessen, weil sie eine solche nicht beantragt habe. Später habe man sie ihnen verweigert. Im Übrigen wurde der Kläger zu yezidischen Glaubensregeln befragt und äußerte abschließend die Befürchtung, dass er bei einer Rückkehr umgebracht würde, seine Frau sei Ausländerin, sie seien illegal ausgereist.

Mit Bescheid vom 08. November 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Syrien an.

Hiergegen ist am 19. November 2001 Klage erhoben worden.

Den zugleich gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte die Kammer durch den Einzelrichter mit Beschluss vom 22. November 2001 - 11 B 99/01 - ab. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Nachdem der Kläger ursprünglich auch beantragt hat, den Bescheid der Beklagten vom 08. November 2001 insgesamt aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

beantragt er nunmehr nach Rücknahme der Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 08. November 2001 zu Ziffern 2) - 4) zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen. Die Einzelrichterin hat mit Beschluss vom 03. Januar 2005 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 2005 ebenso wie seine Familienangehörigen informatorisch zu seinen Asylgründen angehört worden. Wegen seiner Ausführungen und derjenigen seiner Familienangehörigen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der Gerichtsakten 11 B 99/01, 11 A 282/01, 11 A 283/01 und 11 A 22/05 - 11 A 26/05 (Asylverfahren der Ehefrau und der Kinder) und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage noch anhängig ist, ist sie zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist, soweit er noch im Streit befindlich ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Feststellung der Beklagten, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, ist rechtswidrig. Insofern ist jetzt auf § 60 Abs. 1 AufenthG abzustellen, § 77 Abs. 1 AsylVfG, § 86 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syriens.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann freilich auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Ein-

heit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Flüchtlings- und Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Die Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Flüchtlingsanerkennung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, Art. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Ausreichender Schutz ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Auch religiöse Verfolgung kann den Flüchtlingsschutz auslösen, wobei es unter dem Gesichtspunkt der Verfolgungshandlung unerheblich ist, ob die Verfolgung vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist (Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Geschützt sind theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungs-

äußerungen und Verhaltensweisen (Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung zur Flüchtlingsanerkennung führt, sind die Gründe, aus denen der Verfolger die vom Flüchtling befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Flüchtling die vom Verfolgerstaat bzw. die von einem an dessen Stelle getretenen staatsähnlichen Gebilde angenommene Überzeugung oder Eigenschaft tatsächlich besitzt. Für den flüchtlingsrelevanten Charakter einer Verfolgung kommt es nicht darauf an, welche Mittel ein Staat oder staatsähnliches Gebilde zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzt. Alle gesetzlichen Regelungen, administrative Maßnahmen oder Sanktionen können einen politischen Charakter tragen, wenn sie einen entsprechende Tendenz aufweisen (vgl. BVerwGE, 71, 180 ff.).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Hat der Flüchtling zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 – 9 C 17/84 – BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.2.1988 – 9 C 85/87 – InfAuslR 1988, 194).

Als vorverfolgt gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wer seinen Heimatstaat entweder nach eingetretener oder vor unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat (BVerfG, Urteil vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52). Unter einer Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung ist eine bei Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, DVBl. 1994, 524). Als vorverfolgt gilt danach auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei qualifizierter Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die bei Anwendung dieses Maßstabs gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten

Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht.

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der einen Flüchtlingsschutz begründenden Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Flüchtlinge insbesondere hinsichtlich der einen Flüchtlingsschutz begründenden Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Flüchtlings die Gefahr flüchtlingsrelevanter Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Flüchtlings jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 – NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL

2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen liegen beim Kläger die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Syrien vor. Der Kläger hat sein Heimatland vorverfolgt verlassen und er wäre bei einer Rückkehr nach Syrien nicht vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher. In diesem Sinne sind stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung nicht feststellbar. Sein Vorbringen zu seinem Verfolgungsschicksal ist glaubhaft. Er hat in allen Stadien des Verfahrens im Wesentlichen gleichlautend vorgetragen. Bestehende Widersprüche, auch im Hinblick auf den Vortrag der Ehefrau und der übrigen Familienangehörigen gab es nicht, allerdings war der Vortrag sowohl des Klägers als auch seiner Ehefrau, der Klägerin des Verfahrens 11 A 283/01, und der seines ältesten Sohnes, des Klägers des Verfahrens 11 A 282/01, im Rahmen deren Bundesamtsanhörungen im Hinblick auf die Ereignisse, wie sie insbesondere dem Kläger zu 1) widerfahren sind, wenig detailreich. Dies mag auf dem geringen Bildungsstand des Klägers und seiner Familienangehörigen beruhen, aber auch auf die nicht weiter erfolgten Nachfragen bei der Bundesamtsanhörung. Dem Grunde nach waren aber bereits dort die mehrmaligen Übergriffe auf den Kläger durch die Leute der in dem Dorf "allmächtigen" Familie seines Nachbarn ... und der fluchtauslösende Vorfall selbst geschildert worden, wenn auch wenig detailreich in Bezug auf ihr Ausmaß und ihre Bedeutung für den Kläger und seine Familie als fluchtauslösendes Ereignis. Zwar wurde noch der Vorfall selbst durchaus gleichbleibend, anschaulich und detailliert geschildert, allerdings geschah dies im Hinblick auf die Situation danach nicht mehr, so dass sich mangels Nachfragen bei der Bundesamtsanhörung bei bloßem Lesen der Anhörungsprotokolle sowohl des Klägers als auch seiner Ehefrau und seines ältesten Sohnes bei deren jeweiligen Bundesamtsanhörungen nicht erschließt, dass es sich hierbei um das fluchtauslösende Ereignis handelte. Denn nachdem der Kläger so schwer verletzt worden war, suchte er noch in derselben Woche den Schlepper auf, der allerdings für die Fluchtvorbereitungen einige Zeit brauchte, und in der Zwischenzeit war die Furcht der Familie so groß, dass, wie dies der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausdrückte "die Mädchen sogar Angst hatten zu schlafen, weil sie dachten, die Araber würden in die Wohnung kommen." Mit anderen Worten: Der Kläger und seine Familie lebten nach diesen Geschehnissen in noch größerer Furcht um ihr Leben und vergruben sich buchstäblich in ihr Haus, das sie kaum noch verließen. So trug der Kläger bei seiner Bundesamtsanhörung insofern vor, dass sie einmal eine Mauer um ihr Haus hätten bauen wollen, die Araber es ihnen aber verboten hätten und deshalb sogar die Polizei

geholt hätten. Man habe sie zwingen wollen, das Dorf zu verlassen. An anderer Stelle hieß es, dass die Kinder wie Gefangene im eigenen Haus gelebt hätten und es sei immer wieder zu Streitereien gekommen. Einmal habe man ihm auf die Stirn geschlagen. Er habe jetzt noch Probleme mit der Nase beim Atmen. Auf Nachfragen hierzu teilte er mit, dass dieser Vorfall sich vor zwei Jahren (bezogen auf den Zeitpunkt der Bundesamtsanhörung) ereignet habe und es sein arabischer mit seinen Kindern gewesen sei, die ihm mit einem Stock auf die Stirn geschlagen hätten. Es sei um das Haus gegangen, das sie mit dem Grundstück vor ihnen hätten abschirmen wollen, indem sie eine Mauer darum hätten bauen wollen, was nicht erlaubt worden sei. Auf die Nachfrage, warum er nicht zur Polizei gegangen sei und den Nachbarn angezeigt habe, antwortete er: "Sie haben die Macht gehabt, ich bin zur Polizei gegangen. Das hat nichts genützt." Anschaulicher sind die Verhältnisse, wie sich für Yeziden aufgrund der Verhältnisse in Syrien bei Verfolgungsmaßnahmen durch Private immer wieder nach der Auskunftslage zeigen, nicht darzustellen. Der syrische Staat schützt Yeziden hiervor nicht. Insofern wurde der Kläger noch deutlicher in der mündlichen Verhandlung, als er dazu weiter erklärte, dass dieser Nachbar nicht nur Araber war, sondern auch in der Regierungspartei (Baathist). Hierzu führte er bei seiner Bundesamtsanhörung weiter aus, dass selbst die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nichts gebracht hätte. Eine Nachfrage dazu, ob und inwiefern dieses Ereignis fluchtauslösend war und was danach passiert war, erfolgte beim Bundesamt nicht. Die Ehefrau, die Klägerin des Verfahrens 11 A 283/01 trug hierzu bei ihrer Bundesamtsanhörung vor, dass sie Angst um die Töchter gehabt hätten und auch versucht hätten, eine Mauer um das Haus zu bauen. Die Araber seien gekommen und hätten sie daran gehindert. Sie hätten das nicht erlaubt und den Kläger zusammengeschlagen. Der älteste Sohn des Klägers, der Kläger des Verfahrens 11 A 282/01, der während dieses Ereignisses beim Militär war, berichtete ebenfalls bereits bei seiner Bundesamtsanhörung hiervon. Er teilte hierzu mit, dass, als die Schwestern größer geworden seien, eine große Mauer um das Grundstück habe gebaut werden sollen. Dies sei nicht erlaubt worden und die Mauer sei von ihnen niedergerissen worden. Sie hätten sich auch mit dem Vater gestritten, dieser sei mit einem Holzstock auf den Kopf geschlagen worden und leide bis jetzt darunter. Dabei zeigt insbesondere die Tatsache, dass der älteste Sohn des Klägers gar nicht bei diesem Ereignis zugegen war, wie entscheidungserheblich dieses letztlich fluchtauslösende Ereignis für die Familie war. Es war gleichsam das Ereignis, das nach jahrelangen Bedrängungen, Drangsalierungen und Quälereien buchstäblich "das Fass zum Überlaufen brachte" und den Kläger und seine Familie so sehr in Angst und Schrecken versetzte, dass sie sich zur Flucht entschlossen und im Anschluss kaum noch die Wohnung verließen. Eindringlich waren hierzu die diesbezüglichen Schilderungen der

Familienangehörigen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2005 bei deren informatorischen Anhörungen vor dem erkennenden Gericht. Die einzelnen Familienangehörigen schilderten das Ereignis aus ihrer jeweiligen Wahrnehmungsperspektive, wobei sie auf Nachfragen ehrlich antworteten, dass sie einzelne Dinge nicht wüssten, weil sie diese nicht selbst gesehen hätten oder, sofern die Ereignisse von den Kindern insbesondere selbst gesehen worden waren, wurde die Schilderung sehr bildhaft und anschaulich, blieb jedoch ohne jegliche Übertreibung. Auch das anschließende Herbeiholen der Polizei wurde jeweils geschildert, die jedoch dem Vater nicht half und insbesondere den Nachbarn nicht verhaftete. Der unmittelbare Zusammenhang dieses Ereignisses mit der Flucht ergab sich dabei für das erkennende Gericht erst daraus, dass alle Familienangehörigen dieses Ereignis in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen vor dem erkennenden Gericht stellten. Aus diesem Grunde war es erst aufgrund der dann vom Gericht erfolgten Nachfragen zu den Geschehnissen danach für das Gericht möglich zu erkennen, dass es sich hierbei um das fluchtauslösende Ereignis gehandelt hat. Die Kläger waren aufgrund ihres geringen Bildungsstandes und weil es für sie wahrscheinlich selbstverständlich war oder weil ihnen auch nicht klar war, dass die Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht darzustellen ist, nicht von sich aus in der Lage gewesen, den diesbezüglich bestehenden Zusammenhang bereits bei der Bundesamtsanhörung darzustellen. Möglicherweise war er für sie aber auch so offensichtlich, dass sie sich gar nicht vorstellen konnten, dass sich an den Geschehnissen nicht beteiligten Dritten dieser Zusammenhang nicht ohne Weiteres erschließen könnte. Diese Bedrohung des Klägers und seiner Familie durch den Nachbarn und dessen Familie, der wegen seiner Stellung als Araber und als Mitglied der Baath-Partei im Verhältnis zum Kläger "allmächtig" war, so dass ihm und nicht etwa der Familie des Klägers die Polizei zu Hilfe kam, war auch nicht mehr nur auf der verbalen Ebene verblieben, sondern in einen körperlichen Übergriff übergegangen, der so heftig war, dass der Kläger noch heute darunter leidet. Für den Nachbarn war der Mauerbau Grund genug, um den Kläger diesmal auch körperlich anzugreifen. Der Kläger hatte sich noch am selben Tag deswegen beschwert und es kamen fünf oder sechs Polizisten, die jedoch nichts unternahmen. Noch in derselben Woche suchte er sodann den Schlepper auf, der allerdings etwas Zeit brauchte. Insgesamt ergab sich damit ein in sich schlüssiges und abgerundetes Bild vom Verfolgungsschicksal des Klägers ohne Steigerungen, mit einem einleuchtenden und auch im Detail nachvollziehbaren Vortrag, der auch durch eine hohe Aussagekonstanz gekennzeichnet ist, nicht nur im Vergleich des Vortrages des Klägers und seiner Familienangehörigen, sondern auch im Vergleich zu ihrem jeweiligen Vortrag beim Bundesamt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Zur Überzeugung des Gerichts steht danach folgendes fest:

Der Kläger, der syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens ist, lebte in Syrien mit seiner Familie in einem Dorf, in dem sie nur noch die einzige yezidische Familie waren, nachdem die anderen aufgrund der ewigen Schikanen und Bedrohungen das Dorf bzw. Syrien verlassen hatten. Auf dem Nachbargrundstück zog eine arabische Familie ein, die aufgrund der Mitgliedschaft des Familienoberhauptes in der Regierungspartei ein leichtes Spiel mit dem Kläger und seiner Familie hatte und alles versuchte, damit diese das Dorf verließen. Als der Kläger begann, zum Schutz seiner Töchter eine Mauer um das Haus bzw. den Garten zu bauen, war dies Anlass genug für den Nachbarn, den Kläger zusammenzuschlagen. Obwohl der Kläger sich bei der Polizei beschwerte, unternahm diese im Anschluss nichts. Der schwerverletzte Kläger musste sogar genäht werden, er hat bis heute an den körperlichen Folgen dieses Überfalles zu tragen. Dieses Ereignis war für den Kläger und seine Familie fluchtauslösend und in der Folgezeit lebte diese in Angst und Schrecken und wagte sich kaum noch aus dem Haus. Bei dem Überfall durch den Nachbarn und seine Familie handelt es sich um Verfolgungsmaßnahmen von Privatpersonen, die hier ausnahmsweise flüchtlingsrelevant sind, weil sich der syrische Staat diese Handlungen wie eigenes Handeln zurechnen lassen muss. Eine dem syrischen Staat gegenüber erfolgende Zurechnung fremden Verhaltens bzw. des Verhaltens Dritte setzt voraus, dass der Staat die jeweiligen Verfolgungsmaßnahmen anregt, unterstützt, billigt oder auch nur tatenlos hinnimmt und zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder sich dazu nicht in der Lage sieht. Maßgebend ist darauf abzustellen, ob der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im großen und ganzen Schutz gewährt (vgl. BVerwGE 54, 43 <358>; E 80, 315 <335 f.>; BVerwGE 74, 41 <43>). Insofern bestimmt jetzt § 60 Abs. 1 S. 4 Buchstabe c AufenthG ausdrücklich, dass eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift ausgehen kann von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Dabei musste der Kläger nicht nur aufgrund dieses Ereignisses und der Untätigkeit der Polizei, sondern auch aufgrund der von ihm mit den syrischen Behörden und den Nachbarn in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen davon ausgehen, dass diese gerade in Anknüpfung an seine yezidische Religionszugehörigkeit nicht dazu bereit waren, ihm Schutz zu gewähren. Dem syrischen Staat, der seine Staatsbür-

ger, insbesondere im Nordosten Syriens mit einem Überwachungsnetz überzogen hat, können diese Übergriffe nicht verborgen geblieben sein. Dies gilt aber auch speziell für den fluchtauslösenden Überfall, zumal er vom Kläger bei der Polizei angezeigt worden war, die ihrerseits aber den Nachbarn und seine Familienangehörige deswegen nicht zur Verantwortung zogen. Auch ein Schutz vor weiteren Überfällen erfolgte nicht. Grundsätzlich duldet aber der syrische Staat ein solches kriminelles Vorgehen, zumal in der Öffentlichkeit, nicht, sondern schreitet dagegen ein. Anders aber verhielt es sich hier, offenbar gerade im Hinblick auf die yezidische Religionszugehörigkeit des Klägers. Dies zeigen auch durch die Erkenntnismittel belegte andere Ereignisse und die immer wieder folgenden Schilderungen im Hinblick auf Übergriffe gegen Yeziden. Das repressive gesellschaftliche Klima gerade gegen die yezidische Minderheit wird aus den glaubhaften Selbstdarstellungen der yezidischen Minderheit vielfach deutlich. Wenn auch für Yeziden im Grunde keine mittelbare oder unmittelbare Gruppenverfolgung angenommen werden kann, weil es insoweit an der dafür erforderlichen Verfolgungsdichte mit der damit verbundenen stetigen Gefahr eigener Betroffenheit fehlt, so ist doch gerade vor dem Hintergrund der hier glaubhaft geschilderten Ereignisse davon auszugehen, dass der Kläger in Syrien im Einzelfall Opfer einer Verfolgung durch Private geworden ist, die in Anknüpfung an ein Merkmal des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfolgte und die sich hier der Staat als mittelbare flüchtlingsrelevante Verfolgung zurechnen lassen muss, da sie an ein für den Kläger unveräußerliches Merkmal anknüpfte, nämlich an seine yezidische Religionszugehörigkeit. Einen konkreten Anlass mag der Überfall und auch die vorherigen Bedrohungen des Klägers und seiner Familie noch in den einzelnen Handlungen des Klägers - hier im (durchaus erlaubten) Mauerbau - gehabt haben, ihre konkrete Ausformung und die Dreistigkeit der Angreifer und die Heftigkeit des Angriffs, die Untätigkeit der Polizei und damit letztlich die Zurechenbarkeit dieser Handlungen gegenüber dem syrischen Staat in diesem Einzelfall beruhte aber gerade auf der yezidischen Religionszugehörigkeit des Klägers, die ihrerseits dazu führte, dass ihm der Staat keinen Schutz gewährte. Auch dies stimmt mit der Auskunftslage überein und muss dazu führen, dass diese schwere Körperverletzung und die anschließend fortbestehende Bedrohung des Klägers (letztlich mit dem Tode) bereits vor seiner Ausreise dazu führte, dass er sich landesweit in einer für ihn ausgeweglosen Situation befand. Denn abgesehen davon, dass es zweifelhaft sein könnte, ob er insoweit in den Großstädten sein religiöses Existenzminimum bewahren kann, steht nach der überwiegenden Rechtsprechung zwar fest, dass es in Syrien keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsbetroffenheit eines jeden einzelnen Gruppenmitgliedes der Yeziden in der Weise gibt, dass hieraus die "Regelvermutung" eigener Verfolgung und damit die Annahme der Gefahr einer Gruppenverfolgung von Yeziden in Syrien gerecht-

fertigt wäre. Nach der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung besteht für Yeziden in Syrien landesweit weder die Gefahr einer mittelbaren noch einer unmittelbaren Gruppenverfolgung als Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. April 1998 - 9 A 6597/95.A -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Februar 2001 - 9 A 630/01.A -; OVG Saarland, Urteile vom 27. Februar 2002 - 3 Q 230/00 und vom 28. Mai 1999 - 3 R 74/98; OVG Saarland, Beschlüsse vom 19. Januar 2001 - 3 Q 151/99 - und vom 21. Januar 2000 - 3 Q 142/98 -; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1998 - 2 BA 4/97; Niedersächsisches OVG, Urteile vom 3. Mai 2001 - 8 L 1233/99 -, vom 27. März 2001 - 2 L 5117/97 -, vom 14. Juli 1999 - 2 L 3943/97 -, vom 22. Juni 1999 - 2 L 670/98 - und vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 -; Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 14. Juli 1999 - 2 L 4943/97 - und vom 22. Juni 1999 - 2 L 666/98 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urteile vom 27. Juni 2001 - A 3 S 482/98 - <siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23. Dezember 2002 - 1 B 42.02 -, Buchholz 11 Art. 16a GG Nr. 49> und vom 2. Dezember 2003 - 3 L 68/01 -). Dieser Rechtsprechung hat sich das erkennende Gericht angeschlossen (vgl. grundsätzlich: Kammerurteil vom 29. November 1999 - 11 A 233/96 -, bestätigt durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 28. Januar 2000 - 2 L 5/00). Die Frage des Vorliegens einer Gruppenverfolgung von Yeziden in Syrien ist aber nicht Gegenstand in diesem Verfahren in Bezug auf den Kläger, denn hier steht nach seinem glaubhaften Vortrag für das erkennende Gericht fest, dass dieser bereits flüchtlingsrelevante Verfolgung in seinem Heimatdorf erlitten hat, so dass er vor erneuter Verfolgung in den anderen Landesteilen Syriens vor seiner Ausreise hätte hinreichend sicher sein müssen. Insofern kann jedoch aus den in den vielen Erkenntnismitteln geschilderten einzelnen Verfolgungsschlägen gegen Yeziden geschlossen werden, dass für den Kläger eine solche hinreichende Verfolgungssicherheit nicht zu bejahen war in den anderen Landesteilen Syriens, auch nicht in denen, die noch von Yeziden besiedelt sind. Da er bereits Opfer flüchtlingsrelevanter Verfolgung war, muss gerade keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit in Bezug auf diese Landesteile festgestellt werden, sondern im Gegenteil eine hinreichende Verfolgungssicherheit (vgl. zu den Prognosemaßstäben BVerwGE 80, 315 <334>). Stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sind nicht feststellbar. Dass es sich hierbei auch nicht etwa um Exzesstaten einzelner handelt, die zudem dem syrischen Staat zurechenbar sind, zeigt ebenfalls die der genannten Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung von Yeziden in Syrien zugrundeliegende Erkenntnismittellage. Denn solche Vorgehensweisen der Regierungsbehörden gegen Yeziden bzw. deren Stillhalten und Wegsehen bei Übergriffen durch Araber auf Yeziden sind nicht unüblich, mögen sie auch noch nicht die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreichen. Da der Kläger mithin vorverfolgt ist, kann aber

auch nicht festgestellt werden, dass er heute im Falle seiner Rückkehr vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre bzw. dass stichhaltige Gründe vorliegen, die gegen eine erneute Verfolgung sprechen. Insoweit gilt das soeben Ausgeführte auch hier.

Nach alledem kann nicht angenommen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung hinreichend sicher ist. Dementsprechend war durch eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syriens zu schützen und der Bescheid zu Ziffer 2) aufzuheben.

Der Bescheid war aber auch zu Ziffer 3) aufzuheben. Nach § 31 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylVfG kann von einer Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, abgesehen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine auf den Herkunftsstaat (Syrien) bezogene Ermessensentscheidung, die die Beklagte nicht getroffen hat, weil sie davon ausgegangen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hier nicht vorlägen (vgl. BT-Drucks. 12/4450 (23) zu § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG: "wird (...) das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt (Nr. 2), kann von der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG im Hinblick auf diesen Staat nicht abgesehen werden, da der Ausländer ohnehin nicht dorthin abgeschoben werden darf."). Dabei ergibt sich aus der Zusammenführung des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG und der Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG in die Vorschrift des § 60 AufenthG keine Änderung der Rechtslage, wobei in asylverfahrensrechtlichen Streitpunkten gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auch im Rahmen der Anfechtungsklage das zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltende Recht anzuwenden. Eine anderslautende Überleitungsvorschrift enthält das Zuwanderungsgesetz nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08. Februar 2005 - 1 C 29.03 -). In Bezug auf andere Staaten hat keine Prüfung zu erfolgen. Wegen der fehlenden Eingrenzung des geprüften Zielstaates für die vormaligen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG, jetzigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG durch die Beklagte kann nur davon ausgegangen werden, dass es sich um solche hinsichtlich Syriens handeln muss. Zu dem ist auch weder der Ziffer 3) des angefochtenen Bescheides selbst noch der Begründung des Bescheides zu entnehmen, dass es hier auch um die Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG bzw. heute von Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG hinsichtlich weiterer Staaten gehen sollte. Das Gericht ist nicht von sich aus verpflichtet, hinsichtlich weiterer belie-

biger Staaten das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu prüfen.

Die Aufhebung der Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides folgt aus §§ 60 Abs. 10 Satz 2, 25 Abs. 2 AufenthG. Da die Zielstaatsbestimmung Syrien wegen § 60 Abs. 1 AufenthG in Ziffer 4 des Bundesamtsbescheides aufzuheben war, bliebe zwar die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Ohne die Zielstaatsbestimmung stellt aber dafür der bleibende Rest der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bundesamtsbescheides lediglich eine Wiederholung der Feststellungen aus dem Gesetz dar, ohne dass die Abschiebungsandrohung und damit die Ausreisepflicht vollziehbar wäre, da eine Zielstaatsbezeichnung, wie dies nach § 59 Abs. 2 AufenthG erforderlich wäre, nicht vorliegt. Etwas anderes kann insbesondere auch nicht dem nach § 59 Abs. 2 AufenthG vorgeschriebenen allgemeinen Hinweis in der Abschiebungsandrohung entnommen werden, dass der Ausländer auch in einem anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist. Dieser Hinweis hat keinen Regelungscharakter. Er entbindet die Behörde nicht davon, dem Kläger einen konkret ins Auge gefassten neuen Abschiebungszielstaat rechtzeitig vorher mitzuteilen, um Gelegenheit zu geben, etwaige Abschiebungsverbote bezüglich dieses Staates geltend zu machen und ggf. Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Dezember 2001 – 1 C 11.01 -, BVerwG 115, 267, 272 ff., m.w.N., sowie auch Urteil vom 8. Februar 2005 – 1 C 29.03 -).

Die Kostenentscheidungen folgen aus § 155 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Thomsen